

2. Kapitel: Vermarktung der Olympischen Spiele

Die gesamte Vermarktung der Olympischen Spiele wird vom IOC geleitet.⁴³ Das Vermarktungsprogramm, das als das *Olympic Marketing Revenue Generation Programm* bezeichnet wird, läuft im Grunde auf fünf Ebenen ab. Zunächst gibt es zwei Sponsorenprogramme, das *Olympic Partners Program* und das *Olympic Games Domestic Sponsorship*. Hinzu kommen die Fernsehgelder (*Olympic Broadcasting*), der Ticketverkauf (*Olympic Games Ticketing*) und die Vermarktung von Lizenzen (*Olympic Licensing*).⁴⁴

Derzeit gibt es zwölf *Top Olympic Partner*.⁴⁵ Im Zeitraum von 2009 bis 2012 brachten die offiziellen Sponsoren die Summe von 950 Mio. US-Dollar auf.⁴⁶

Das *domestic sponsorship*, womit das Sponsoring des nationalen Organisationskomitees gemeint ist, brachte zwischen 2009 und 2012 1.838 Mio. US-Dollar ein.⁴⁷ Obwohl die Zahl der Partner von Sportevent zu Sportevent deutlich sank (Atlanta: 111 Partner, Peking: 51 Partner, London: 7 Partner, wobei noch sieben *Olympic supporters* sowie zahlreiche *providers* und *suppliers* hinzukamen), stiegen die Einnahmen fühlbar an.⁴⁸

Den überwiegenden Teil der Einkünfte generiert das IOC aus der Vermarktung von TV-Rechten. Zwischen 2009 und 2012 beliefen sich die Einnahmen auf 3.850 Mio. US-Dollar.⁴⁹

Die vierte und fünfte Ebene bilden das *ticketing* und das *licensing*. Während die Vermarktung von Lizenzen zwischen 2009 und 2012 170 Mio. US-Dollar einbrachte, wurden mit dem Ticketverkauf 1.238 Mio. US-Dollar generiert.⁵⁰

43 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 27, 37.

44 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95.

45 Siehe offizielle Webseite der Olympischen Bewegung (besucht am 12.03.2016), <http://www.olympic.org/sponsors>.

46 *Olympic Marketing Fact File 2014* S. 6 (besucht am 12.03.2016), http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf.

47 *Olympic Marketing Fact File 2014* S. 6 (besucht am 12.03.2016), http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf.

48 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 96; siehe auch zum Vergleich *Olympic Marketing Fact File 2014* S. 6 (besucht am 12.03.2016), http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf.

49 *Olympic Marketing Fact File 2014* S. 6 (besucht am 12.03.2016), http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf.

50 *Olympic Marketing Fact File 2014* S. 6 (besucht am 12.03.2016), http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/OLYMPIC_MARKETING_FACT_%20FILE_2014.pdf.

Die vorstehende Darstellung der Gesamteinnahmen verdeutlicht, wie groß die wirtschaftliche Bedeutung der Olympischen Spiele ist. Dies war jedoch nicht immer so. Im letzten Jahrhundert war die Finanzierbarkeit der Spiele jahrzehntelang gefährdet. Im Folgenden wird in der gebotenen Kürze die ökonomische Entwicklung der Olympischen Spiele aufgezeigt. Darüber hinaus wird auch auf die Ausschließlichkeitsrechte des IOC und ihre weltweite Durchsetzung eingegangen.

A. Entwicklung der ökonomischen Bedeutung der Olympischen Spiele

In der gesamten Geschichte der modernen Olympischen Spiele sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte von nicht zu unterschätzender Relevanz gewesen. Eine Aufteilung dieser Geschichte in vier Perioden eröffnet einen Einblick in die Entwicklung der ökonomischen Bedeutung des Sportgroßevents.

Die erste Periode, 1896 bis 1967, war durch finanzielle Probleme des OCOG geprägt. Nachdem sich die Finanzierbarkeit der ersten fünf Olympischen Spiele als sehr schwierig erwiesen hatte, beschloss *de Coubertin*, viele neue Finanzierungsquellen zu erschließen, um die erheblichen finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können.⁵¹

Auch in der zweiten Periode, 1968 bis 1980, bereitete die Frage der Finanzierbarkeit der Olympischen Spiele große Sorgen. Obwohl der Verkauf der Fernsehübertragungsrechte sowie der Sponsoringrechte bereits begonnen hatte, spielten die dadurch erzielten Einnahmen im Budget des OCOG im Vergleich zu öffentlichen Subventionen der Ausrichter zunächst eine untergeordnete Rolle.⁵²

Geprägt war diese Periode von Negativschlagzeilen im Hinblick auf die Olympischen Spiele. So wurde vom besonders aggressiven Vorgehen der mexikanischen Regierung gegen demonstrierende Studenten im Vorfeld der Olympischen Spiele von Mexiko-Stadt 1968 berichtet, bei dem über 200 Demonstranten getötet worden waren. Die Olympischen Spiele von München 1972 blieben insbesondere wegen des Anschlags palästinensischer Terroristen auf die israelische Olympiamannschaft, bei dem elf Israelis, fünf Terroristen und ein deutscher Polizist getötet wurden, in Erinnerung. Schlagzeilen machten auch die Olympischen Spiele von Montreal 1976, die der Stadt Schulden in Höhe von ca. 1,6 Milliarden US-Dollar hinterließen. Aufgrund der Beteiligung der Sowjetunion am Afghanistan-Krieg wurde die Vergabe der Olympischen Spiele 1980 an Moskau weltweit kriti-

⁵¹ Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 27, 32.

⁵² Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 27, 32.

siert. Insgesamt 62 Staaten, darunter die USA, West-Deutschland, China und Japan, boykottierten die Olympiade.⁵³

In der dritten Periode, 1981 bis 1996, erfolgte die Öffnung der Olympischen Spiele für Profisportler in fast allen Sportarten. Das war der Beginn des bis heute andauernden Anstiegs von Einnahmen aus der Vermarktung von Sponsoring- sowie Medienrechten und damit auch der olympischen Kommerzialisierung. Gleichzeitig war das auch das Ende der finanziellen Abhängigkeit der Olympischen Bewegung von den Ausrichtern.⁵⁴

Aufgrund des politischen Debakels in Mexiko, des terroristischen Anschlags in München, der finanziellen Katastrophe in Montreal und des Boykotts der Olympiade in Moskau verloren die Olympischen Spiele zusehends an Ansehen. Dies hatte schließlich zur Folge, dass sich lediglich Los Angeles für die Olympischen Spiele 1984 beworben hatte. Bedingt durch den Druck fehlender Alternativen, waren es die ersten Spiele, die alleine durch das OCOG finanziert wurden. Überraschenderweise gab es sogar einen finanziellen Überschuss von 215 Millionen US-Dollar, der in die Unterstützung des Olympischen Sports floss.⁵⁵

Da andere Nationen im Verhältnis zu den USA nicht die gleichen Möglichkeiten im Hinblick auf die kommerzielle Unterstützung der Olympischen Spiele hatten, blieb die Finanzierung durch die öffentliche Hand immer noch bedeutsam. Sowohl die Spiele von Seoul 1988 als auch diejenigen von Barcelona 1992 wurden zu einem nicht unwesentlichen Teil öffentlich subventioniert, was jedoch nicht bedeutete, dass die privat generierten Einnahmen sanken. Vielmehr stiegen die Ausgaben von Sponsoren und TV-Sendern, was dazu führte, dass diese darauf drängten, die Olympischen Winterspiele nicht mehr im gleichen Jahr wie die Sommerspiele zu veranstalten. Dadurch sollten die Aufmerksamkeit der Zuschauer und die finanzielle Belastung der privaten Geldgeber auf verschiedene Jahre verteilt werden. Seit 1994 werden deshalb die Winterspiele um zwei Jahre verschoben.⁵⁶

Die Bürger der Stadt Atlanta lehnten, ähnlich wie diejenigen in Los Angeles, jegliche finanzielle Verpflichtung für die Spiele ab, so dass das OCOG auch hier hauptsächlich auf private Finanzierungsquellen zurückgreifen musste. Mit der Vergabe der Spiele an Atlanta erhoffte sich das IOC, Gewinne zu generieren, mit denen die Olympische Bewegung unterstützt werden sollte. Obwohl die Olympischen Spiele in Atlanta als die bisher

53 *Zimbalist* S. 14 ff.

54 *Zimbalist* S. 19 f.; *Preuß* in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 34, geht von einem Überschuss in Höhe von 381 Millionen US-Dollar aus.

55 *Zimbalist* S. 17 f.; *Preuß* in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 34 f., wobei *Preuß* von einem Überschuss in Höhe von 381 Millionen US-Dollar ausgeht.

56 *Zimbalist* S. 20; *Preuß* in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 35.

am stärksten kommerzialisierten Spiele gelten, wurde kein finanzieller Überschuss erzielt.⁵⁷

Die vierte und letzte Periode, 1997 bis heute, wurde nach den negativen Erfahrungen mit Atlanta wieder durch eine stärkere öffentliche Finanzierung geprägt. Das IOC forderte nun mehr staatliche Garantien sowie eine Zusammenarbeit zwischen dem Gastgeber und dem OCOG bei der Vorbereitung der Spiele. Darüber hinaus übernahm das IOC in diesem Zeitabschnitt die alleinige Kontrolle bei den Verhandlungen mit den Sponsoren und den Fernsehanstalten. Bediente man sich bisweilen des Know-hows vom OCOG sowie diverser Agenturen, so wird inzwischen die gesamte Vermarktung der Spiele vom IOC geleitet. Zwar ist dadurch einerseits die Macht des IOC gegenüber den Ausrichtern gestiegen, andererseits ist aber das finanzielle Risiko der Bewerberstädte gesunken, da das IOC nun ca. 40 Prozent der Vermarktungseinnahmen für die Organisation der Spiele bereitstellt, noch bevor die Auswahl des nächsten Gastgebers erfolgt ist.⁵⁸

Seit über 26 Jahren hat die Kommerzialisierung einen wesentlichen Einfluss auf die Olympische Bewegung. Die drohende Abhängigkeit von Sponsoren hat das IOC zu einer Neubewertung dieser Partnerschaft gezwungen. Man ist mittlerweile darauf bedacht, eine zu starke Kommerzialisierung zu vermeiden und die olympischen Ideale wieder zu stärken, weshalb *Jacque Rogge*, der ehemalige IOC Präsident, auch die Olympischen Jugendspiele ins Leben gerufen hat. Außerdem finden u. a. diverse Aufklärungskampagnen statt, die darauf gerichtet sind, Sponsoren dafür zu sensibilisieren, olympische Ideale so für kommerzielle Zwecke einzusetzen, dass der Olympischen Bewegung kein Schaden entsteht. Darüber hinaus will das IOC Langzeitverträge mit Sponsoren und Medienkonzernen abschließen, um ein stärkeres Verantwortungsgefühl für die Marke „*Olympia*“ zu erreichen.⁵⁹

Bedingt dadurch, dass das IOC lediglich zwei vermarktungsfähige Produkte hat, die Olympischen Spiele und die Olympischen Jugendspiele, ist es vom Erfolg ihrer Ausrichtung existenziell abhängig. Deshalb ist das IOC darauf bedacht, die Spiele an ökonomisch erfolgreiche sowie solvente Städte zu vergeben.⁶⁰ Indes wurden die Winterspiele 2014 an Sotschi und die Sommerspiele 2016 an Rio de Janeiro vergeben. Dies überrascht jedoch nicht. Aufgrund der außerordentlich hohen Bewerbungs- sowie Ausrichtungskosten⁶¹ verliert das „Privileg“, Gastgeber der Olympischen Spiele zu

57 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 36.

58 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 35 ff.

59 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 37.

60 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 27, 39.

61 Die Bewerbungskosten betragen 150.000 US-Dollar sowie weitere 500.000 US-Dollar, wenn man in die engere Auswahl kommt, siehe *Zimbalist* S. 5, 41. Wesentlich höher sind demgegenüber die Ausrichtungskosten, die in der Regel mehrere Milliarden Dollar betragen, siehe *Zimbalist* S. 42 ff.

sein, immer mehr an Attraktivität. Bereits seit Jahren sinken die Bewerberzahlen stetig.⁶² Dem entgegenzuwirken hat sich der seit September 2013 amtierende IOC-Präsident *Thomas Bach* zur Aufgabe gemacht.⁶³

Am 9. Dezember 2014 wurde in Monaco die *Agenda 2020* beschlossen, die insgesamt vierzig Empfehlungen für die künftige Entwicklung der Olympischen Bewegung zum Gegenstand hat. Ziel der *Agenda 2020* ist es, die Bewerbungssituation für die Städte zu verbessern, indem das Bewerbungsverfahren verändert und der Schwerpunkt stärker auf die Bedürfnisse potenzieller Bewerber gelegt wird. So soll die Anmeldegebühr von insgesamt 650.000 US-Dollar für die Bewerbung 2020 auf 250.000 US-Dollar für die Bewerbung 2024 gesenkt werden (Empfehlung 3).⁶⁴ Zur Steigerung der Transparenz soll künftig der sog. *Host-City-Vertrag (HCV)* veröffentlicht werden (Empfehlung 1 Nr. 6).⁶⁵ *HCV* ist ein Vertrag zwischen dem IOC und der Ausrichterstadt, der sog. *Host-City*, wonach die *Host-City* die Verpflichtung zur Planung, Organisation und Austragung der Spiele übernimmt.⁶⁶ Ergänzt wird der *HCV* innerstaatlich durch ein sog. *Multi-Party-Agreement (MPA)*, das zwischen dem NOK des Ausrichterlandes, dem Ausrichterstaat, der Ausrichterstadt, dem Ausrichterbundesland (sofern vorhanden) sowie weiteren Orten, die von der Ausrichtung der Olympischen Spiele betroffen sind, abgeschlossen wird. Im *MPA* werden u. a. finanzielle Fragen geregelt.⁶⁷

Mit der Veröffentlichung des *HCV* sollen nicht nur die Austragungskosten offen gelegt und damit dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung nachgegangen, sondern auch der Korruption entgegengewirkt werden.⁶⁸ Von wesentlicher Relevanz ist auch die Entscheidung, künftig im Rahmen des Auswahlverfahrens den Fokus auf Nachhaltigkeit zu legen (Empfehlung 4). Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass keine sog. *weißen Elefanten*⁶⁹ entstehen und Neubauten auch nach der Sportveranstaltung sinnvoll genutzt werden können (Empfehlung 2 Nr. 2).

Zusammenfassend kann den vorangehenden Ausführungen entnommen werden, dass das IOC heute die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der Olympischen Spiele voraussetzt, was daran liegt, dass alle Gelder, die über das Sportgroßevent eingenommen werden, auch wieder für

62 *Zimbalist* S. 24, 124 ff.

63 *Zimbalist* S. 25, 126 f.

64 *Leder* CaS 2015, 339 f.

65 Der *HCV* für die Olympischen Spiele 2024 ist abrufbar unter: http://www.olympic.org/Documents/Host_city_elections/Host_City_Contract_Principles.pdf.

66 *Höfling/Horst* S. 3, 5.

67 *Höfling/Horst/Nolte* S. 3, 5; *Coelln* in: *Höfling/Horst/Nolte* (Hrsg.) *Olympische Spiele* S. 77, 81.

68 *Zimbalist* S. 132.

69 Damit sind an dieser Stelle Neubauten gemeint, die nach den Olympischen Spielen kaum bis nicht genutzt werden können und mit erheblichen Instandhaltungskosten verbunden sind, ausführlich dazu *Zimbalist* S. 65 ff.

jenes ausgegeben werden sollen. Das bedeutet, dass die Infrastruktur und die allgemeine Sicherheit über Steuermittel finanziert werden müssen.⁷⁰ Indes soll mit Beschluss der Agenda 2020 nicht mehr Wert auf „größer, pompöser und teurer“ gelegt, sondern vielmehr auf Transparenz, Kosten und Nachhaltigkeit geachtet werden.⁷¹ Die Olympischen Spiele sollen ein positives Erbe der Ausrichterstadt hinterlassen und nicht als bloße Steuerverschwendung in Erinnerung behalten werden.

B. Ausschließlichkeitsrechte des IOC und ihre weltweite Durchsetzung

Gemäß R. 7 Abs. 2 OC gehören dem IOC die Rechte an den Olympischen Spielen und den *Olympic Properties*:

„The Olympic Games are the exclusive property of the IOC which owns all rights and data relating thereto, in particular, and without limitation, all rights relating to their organisation, exploitation, broadcasting, recording, representation, reproduction, access and dissemination in any form and by any means or mechanism whatsoever, whether now existing or developed in the future.“

Zu den *Olympic Properties* zählt R. 7 Abs. 4 OC:

„The Olympic symbol, flag, motto, anthem, identifications (including but not limited to „Olympic Games“ and „Games of the Olympiad“), designations, emblems, flame and torches, as defined in Rules 8–14 below, may, for convenience, be collectively or individually referred to as „Olympic properties.“

Diese Rechte dürfen gemäß R. 7 Abs. 4 OC ausschließlich durch das IOC verwertet werden:

„All rights to any and all Olympic properties, as well as all rights to the use thereof, belong exclusively to the IOC, including but not limited to the use for any profit-making, commercial or advertising purposes. The IOC may license all or part of its rights on terms and conditions set forth by the IOC Executive Board.“

Für NOKs werden eigene Vermarktungssignets freigegeben, welche auf ihrem jeweiligen Territorium vertrieben werden dürfen. Auf nationaler Ebene hat das OCOG das ausschließliche Recht an seinen spezifischen Emblemen und Maskottchen. Gemäß dem sog. *Joint-Marketing-Agreement* kann das Organisationskomitee für vier Jahre alleine über die Vermarktung im

⁷⁰ Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 27, 39.

⁷¹ Leder CaS 2015, 339, 343.

Ausrichterland bestimmen. Dadurch soll die Exklusivität ihrer Sponsoren gewährleistet werden.⁷²

Die Regeln der Olympischen Charta sind privat gesetzt; sie sind nicht staatliches Recht, sondern Verbandsrecht und damit aus rechtsquellentheoretischer Sicht Nichtrecht. Wenn diese Regeln außerhalb des reinen Wirkungskreises des IOC durchgesetzt werden sollen, bedürfen sie der Hilfe durch das staatliche Recht.⁷³ Da es in unserer fragmentierten Welt keine globalen Rechte des geistigen Eigentums gibt, muss Schutz auf nationaler Ebene gewährt werden. In Europa existiert jedoch eine Ausnahme in Form der Gemeinschaftsmarke, die durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante erteilt wird. Insofern gibt es eine einheitliche Marke für die Mitgliedstaaten der EU, die europaweit gilt.⁷⁴

Das IOC steht demnach vor der Herausforderung, in allen Nationalstaaten seine Rechte durchzusetzen bzw. diesen zunächst rechtlich Geltung zu verschaffen. Auf nationaler Ebene wird dem IOC durch allgemeine Rechtsnormen wie z. B. Normen aus dem Urheber-, Marken- und Namensrecht sowie zunehmend auch durch besondere Schutzgesetze (z. B. in Großbritannien der *Olympic Symbols Protection Act* von 1995 oder in Deutschland das *Olympiaschutzgesetz* von 2004⁷⁵) geholfen, welche die Unzulänglichkeiten des Rechtsschutzes, die bei Nutzung bestehender Rechte des geistigen Eigentums entstehen, vermeiden sollen. Auch das zwischenstaatliche Recht wird zum Schutz dieser Rechte bemüht. So erkennen die Vertragspartner im Vertrag von Nairobi von 1981⁷⁶ den Anspruch des IOC grundsätzlich an und verpflichten sich, die Olympischen Symbole zu schützen.⁷⁷

Obgleich der Schutz olympischer Symbole und Bezeichnungen umfassender nationalgesetzlicher Maßnahmen bedarf, war und ist das IOC in seinem Bestreben, die eigenen Rechte zu schützen, erfolgreich.⁷⁸ Primär ist dieser Erfolg darauf zurückzuführen, dass das IOC für die Vergabe der Olympischen Spiele einen effektiven Schutz im Veranstaltungsland fordert, was klarer Ausdruck der Ausübung wirtschaftlicher Macht ist.⁷⁹

72 Preuß in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 27, 48.

73 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 97; Tams in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 59, 67.

74 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 97 f.

75 Nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* handelt es sich beim OlympSchG um ein verfassungsmäßiges Gesetz, *BGH WRP* 2014, 1458 f. (Rn. 12).

76 Nairobi Treaty on the Protection of the Olympic Symbol vom 26.09.1981, Vertragspartner: Argentinien, Österreich, Chile, Kongo, Ghana, Griechenland, Ungarn, Indonesien, Israel, Elfenbeinküste, Kenia, Mexiko, Polen, Portugal, Rumänien, Senegal, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Schweiz, Trinidad und Tobago.

77 Tams in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 59, 67; Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 98 ff.

78 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 104.

79 Adolphsen in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.) Olympische Spiele S. 95, 101.

3. Kapitel:

Anwendbarkeit des EU-Rechts auf den Bereich des Sports

Bevor die Vereinbarkeit von R. 40.3 OC mit dem europäischen Kartellrecht sowie den Grundfreiheiten untersucht werden kann, ist zunächst die Frage nach der Anwendbarkeit des EU-Rechts auf Regelwerke von Sportverbänden zu klären.⁸⁰ Für die Beantwortung werden im Folgenden die Entwicklung und der gegenwärtige Stand in der höchstrichterlichen Judikatur sowie im Schrifttum beleuchtet und die Vorgehensweise der Kommission bei deren Prüfung der Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf Sportverbandsregelwerke aufgezeigt.

A. Entwicklung in der höchstrichterlichen Judikatur

I. Walrave-Donà-Test

Der *Europäische Gerichtshof* äußerte sich erstmals in den 1970er Jahren zur Anwendbarkeit der europäischen Grundfreiheiten auf den Bereich des Sports. Gleichzeitig entwickelte er eine zweistufige Prüfung, den sog. *Walrave-Donà-Test*,⁸¹ um zu ermitteln, ob die zu überprüfenden Regelungen der Sportverbände vom Anwendungsbereich der Grundfreiheiten erfasst sind.

Im Jahr 1995 bestätigte der *EuGH* in seinem Grundsatzurteil in der Rechtssache *Bosman* seine Entscheidungen in den Rechtssachen *Donà* und *Walrave* zur Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf den Sportbereich.⁸² Er fügte außerdem hinzu, dass die durch Art. 11 EMRK geschützte Vereinigungsfreiheit, die vielfach als Argument für eine generelle Bereichsausnahme für Sportregelwerke angeführt wurde, die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf den Bereich des Sports nicht generell ausschließe. Ein Anwendungsausschluss komme nur dann in Betracht, wenn eine unerlässliche Voraussetzung oder eine zwingende Folge der Ausübung der Vereinigungsfreiheit betroffen seien.⁸³

1. Erste Prüfungsstufe des Walrave-Donà-Tests

In den Rechtssachen *Walrave* und *Donà* stellte der *EuGH* fest, dass angesichts der Ziele der Gemeinschaft sportliche Betätigungen nur insoweit

⁸⁰ Ausführlich zur Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf den Bereich des Sports Grütz S. 60 ff.

⁸¹ *EuGH* Slg. 1974, 1405, Rn. 10 – *Walrave*; *EuGH* Slg. 1976, 1333, Rn. 12 f. – *Donà*.

⁸² *EuGH* Slg. 1995, I-0492, Rn. 79 – *Bosman*.

⁸³ *EuGH* Slg. 1995, I-0492, Rn. 79 f. – *Bosman*.

dem Gemeinschaftsrecht (heute und deshalb im Folgenden: Unionsrecht) unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 EG a. F. (heute ist dieses Ziel im Art. 3. EUV kodifiziert; daher im Folgenden: Art. 3 EUV) ausmachen. Davon ist bei einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung auszugehen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine entgeltliche Dienst- oder Arbeitsleistung einen Teil des Wirtschaftslebens ausmacht.⁸⁴ Diesen Gedanken ergänzte der *Gerichtshof* in der Rechtssache *Delière* um zwei wichtige Kriterien: Zum einen betonte er, dass es sich bei den entgeltlichen Leistungen um tatsächliche und echte, also nicht völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeiten handeln müsse.⁸⁵ Damit führte der *EuGH* für die wirtschaftliche Tätigkeit im Sport eine Bagatellklausel ein. Zum anderen stellte der *Gerichtshof* klar, dass auch mittelbare Entgelte bei der Feststellung des wirtschaftlichen Charakters einer Tätigkeit zu berücksichtigen seien. Die erbrachte Leistung und das Entgelt müssten gerade nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Auch sportliche Tätigkeiten, die nicht von denjenigen bezahlt werden, welchen sie zugutekommen, könnten unter den EGV (heute und deshalb im Folgenden: AEUV) fallen.⁸⁶

Bei der Beurteilung, ob die sportliche Tätigkeit einen wirtschaftlichen Charakter aufweist, ging Generalanwalt *Cosmas* in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Delière* weiter als der *Gerichtshof* und stellte fest, dass bereits die Teilnahme des Sportlers an einer Sportveranstaltung mit wirtschaftlichem Charakter, wie z. B. den Olympischen Spielen, eine wirtschaftliche Tätigkeit sei.⁸⁷ Zwar erhalte der Sportler für die Teilnahme an solchen Sportveranstaltungen kein Geld. Dadurch, dass er jedoch vom Veranstalter das Recht zur Teilnahme am Turnier bekomme, erlange der Athlet gleichzeitig auch die Chance, seine Sponsoren einem großen Publikum zu präsentieren. Dafür gewähre der Sponsor dem Sportler Vergünstigungen oder ein Entgelt. Die Veranstalter würden wiederum finanziellen Profit erzielen, indem sie die Leistungen des Sportlers während der Veranstaltung z. B. an Fernsehsender vermarkten könnten. Genau durch diese Verknüpfung erhielten die Tätigkeiten rein sportlichen Charakters ebenfalls ein wirtschaftliches Gepräge.⁸⁸

Ob diese Argumentation bei der gerichtlichen Überprüfung von R. 40.3 OC überzeugen würde, ist zweifelhaft, da R. 40.3. OC das Präsentieren der eigenen, nicht offiziellen Sponsoren gerade unterbinden soll. Der Athlet soll gerade nicht die Möglichkeit erhalten, die Popularität der Sportveranstaltung für Werbemaßnahmen mit eigenen, nicht offiziellen Sponsoren zu nut-

⁸⁴ *EuGH* Slg. 1974, 1405, Rn. 10 – *Walrave*; *EuGH* Slg. 1976, 1333, Rn. 12 f. – *Donà*.

⁸⁵ *EuGH* Slg. 2000, I-2549, Rn. 54 – *Delière*.

⁸⁶ *EuGH* Slg. 2000, I-2549, Rn. 56 – *Delière*.

⁸⁷ Generalanwalt *Cosmas* Slg. 2000, I-2549, Rn. 54 ff., 60 – *Delière*.

⁸⁸ Generalanwalt *Cosmas* Slg. 2000, I-2549, Rn. 57 f. – *Delière*.

zen. Daher scheint gerade das von Generalanwalt *Cosmas* angeführte Beispiel der Olympischen Spiele⁸⁹ für die hier einschlägige Fallkonstellation unglücklich gewählt.

2. Zweite Prüfungsstufe des Walrave-Donà-Tests

Auf der zweiten Prüfungsebene findet – so scheint es – eine vorgezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die sich jedoch nicht auf die Tätigkeit des Sportlers, sondern auf Regularien des Sportverbandes bezieht. Danach sollen die Grundfreiheiten auf Regelungen von Sportverbänden dann keine Anwendung finden, wenn mit diesen ein besonderer, rein sportspezifischer Zweck verfolgt wird und die Grenzen der Erforderlichkeit nicht überschritten werden.⁹⁰

II. Meca-Medina-Entscheidung des EuGH und der sog. „Drei-Stufen-Test“

In den Folgejahren befasste sich der *Europäische Gerichtshof* vorrangig mit der Vereinbarkeit von sportlichen Betätigungen oder den Sport betreffenden Regelwerken mit dem EU-Recht im Allgemeinen und mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit im Speziellen.⁹¹ Im Jahr 1995 setzte sich erstmals Generalanwalt *Carl Otto Lenz* in der Rechtssache *Bosman* ausführlich mit der Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Kartellrechts auf den Bereich des Sports auseinander.⁹² Der *Gerichtshof* unterließ jedoch in diesem Verfahren eine Prüfung des Kartellrechts, da die angegriffenen Regeln bereits gegen Art. 39 EG a. F. (heute und deshalb im Folgenden: Art. 45 AEUV) verstießen.⁹³ Erst im Juni 2006 prüfte der *EuGH* in der Grundsatzentscheidung *Meca-Medina und Majcen* die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf den Bereich des Sports und stellte dessen grundsätzliche Anwendbarkeit auf Regelwerke von Sportverbänden fest.⁹⁴ In dieser Rechtssache ging es um die Vereinbarkeit von Doping-Kontrollregelungen des IOC mit Art. 81 EG a. F. (heute und deshalb im Folgenden: Art. 101 AEUV).

Das Herausragende an der *Meca-Medina und Majcen*-Entscheidung war die sehr konkrete Stellungnahme des *EuGH* zu dem Spannungsfeld zwischen der Verbandsautonomie und dem europäischen Kartellrecht. In seiner rechtlichen Würdigung führte der *Gerichtshof* aus, dass der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters sei, nicht dazu führe, dass

⁸⁹ Generalanwalt *Cosmas* Slg. 2000, I-2549, Rn. 55 – *Deliège*.

⁹⁰ *EuGH* Slg. 1974, 1405, Rn. 10 – *Walrave*;

⁹¹ *EuGH* Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*; *EuGH* Slg. 2000, I-2549 – *Deliège*; *EuGH* Slg. 2000, I-2681 – *Lehtonen*.

⁹² Generalanwalt *Lenz* Slg. 1995, I-4921, Rn. 254 ff. – *Bosman*.

⁹³ *EuGH* Slg. 1995, I-4921, Rn. 138 – *Bosman*.

⁹⁴ *EuGH* Slg. 2006 I-6991 – *Meca-Medina*.